

Jägerverein
Piz Grisch
Ferrera



Statuten
2015

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Piz Grisch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist eine Sektion des BKPJV und hat sein Tätigkeitsgebiet in der Gemeinde Ferrera. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Vereinspräsidenten.

Die nachfolgenden Statutenbestimmungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen.

Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Jägerverein Piz Grisch bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen (regionalen) Lebensräumen angepasst werden.

Die Mitglieder werden mit der weidmännischen Jagdausübung und mit den geltenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht.

Der Jägerverein Piz Grisch anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als verbindlich.

Neutralität

Art. 3

Der Jägerverein Piz Grisch verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) A-Mitgliedern. Diese besitzen Stimm- und Wahlrecht in Vereins- und Verbandsangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Vereins- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. A-Mitglieder können nur Jäger werden, die im Kanton Graubünden jagdberechtigt sind. Jagdaufsichtsorgane können ebenfalls A-Mitglieder werden.
- b) B-Mitgliedern, welche bereits A-Mitglieder einer anderen Sektion des BKPJV sind. B-Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten. Sie sind zu Vereinsbeiträgen verpflichtet.
- c) C-Mitgliedern. Als C- oder Passivmitglieder werden nicht jagdberechtigte Personen oder Gönner aufgenommen. Sie sind in Vereins- und Verbandsangelegenheiten **nicht** stimm- und wahlberechtigt. Sie bezahlen Vereinsbeiträge und können an den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen sowie an Jagdschiessen teilnehmen.
- d) Jagdkandidaten. Als Jagdkandidaten gelten Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben. Sie können vom Verein als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Vereins- und Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie können jedoch an den Versammlungen und Veranstaltungen sowie an Jagdschiessen teilnehmen. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangt haben, gelten sie, sofern sie sich beim Verein nicht abmelden, als A-Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung für die Mitgliedschaft beim Jägerverein Piz Grisch hat schriftlich beim Vorstand oder über die Home-Page (www.pizgrisch.ch) zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes jede ordnungsgemäss einberufene

Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch den Verein kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 6

Austritt von Mitgliedern

Das Austrittsgesuch eines Vereinsmitgliedes ist dem Vereinsvorstand, zu Hd. der nächsten Versammlung, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich zu unterbreiten. Durch den Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Verband. Es besteht auch kein Anspruch am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich zu erfüllen.

Art. 7

Ausschluss von Mitgliedern

Vereinsmitglieder, die den Vereins- oder Verbandsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzungen verurteilt worden sind, können nach Massgabe der Statuten des Vereins oder durch den Zentralvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein befristeter Jagdausschluss infolge Jagdrechtsverletzung hat nicht automatisch einen Ausschluss oder einen Unterbruch der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Ein Ausschluss von der Verbands- und Vereinsmitgliedschaft kann von jeder ordnungsgemäss einberufenen Versammlung mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten oder durch den erweiterten Zentralvorstand beschlossen werden. Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Wer trotz schriftlicher Mahnung verfallene Beitragsleistungen innert Jahresfrist nicht bezahlt, kann vom Vereinsvorstand, nach vorausgehender schriftlicher Mitteilung, ausgeschlossen werden.

Durch den Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Verband. Es besteht auch kein anteilmässiger Anspruch am Vereinsvermögen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind vorbehaltlos zu erfüllen.

Gegen den Ausschlussbescheid durch den Verein kann beim Zentralvorstand Beschwerde erhoben werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

Art. 8

Verdienstauszeichnung BKPJV

Mitgliedern, die sich allgemein oder beim Jägerverein Piz Grisch besondere Verdienste im Sinne der Bestrebungen des BKPJV erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes (Beschluss der Generalversammlung) oder des Zentralvorstandes (Beschluss der Delegiertenversammlung des BKPJV), die Verdienstauszeichnung verliehen werden. Diese Verleihung entbindet jedoch nicht von der Leistung der statutarischen Beiträge.

Art. 9

Ehrenmitgliedschaft Jägerverein Piz Grisch

A-Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu **Vereins-Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Vereins-Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Vereinsbeiträge befreit. Sie erhalten eine Erinnerungsgabe mit Widmung. Sie geniessen weiterhin alle Rechte eines A-Mitgliedes.

Art. 10

Ehrenmitgliedschaft des BKPJV

A-Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäss Art. 35 und 38 (Statuten BKPJV) erfüllen, können auf Antrag des Vereins oder des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11

Veteranen des BKPJV

A-Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäss Art. 37 (Statuten BKPJV) erfüllen, werden zu Veteranen ernannt. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des BKPJV. Sie sind jedoch weiterhin zur Bezahlung der statutarischen Beiträge verpflichtet. Sie besitzen nach wie vor alle Rechte eines A-Mitgliedes.

Art. 12

Freimitglieder des BKPJV

Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäss Art. 9 (Statuten BKPJV) erfüllen, werden zu Freimitgliedern ernannt,

Freimitglieder sind von der Bezahlung des Abonnementspreises für die Verbandszeitung nicht befreit.

Freimitglieder erhalten gemäss Art. 37 (Statuten BKPJV) das Veteranenabzeichen, sofern sie dieses nicht schon früher erhalten haben.

Art. 13

Hegeauszeichnung des BKPJV

Art. 36 (Statuten BKPJV)

Personen, die im Vereinsgebiet regelmässig eine bedeutende hegerische Aufgabe in Übereinstimmung mit den Hegebestimmungen des Kantons, des BKPJV und des Jägervereins Piz Grisch erfüllen oder die sich in anderer Weise z.B. wissenschaftlich, publizistisch oder erzieherisch um die Hege besonders verdient gemacht haben, kann der Zentralvorstand **auf Antrag des Jägervereins Piz Grisch** oder der kantonalen Hegekommision die Hegeauszeichnung verleihen.

Diese Auszeichnung entbindet die Empfänger von der Leistung der statutarischen Beiträge nicht. Die Voraussetzungen zur Verleihung werden im kantonalen Hegereglement geregelt.

Organisation

Art. 14 Organe

- a) Generalversammlung
- b) Ausserordentliche Versammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Wenn ein Fünftel der A-Mitglieder beim Vorstand schriftlich das Begehren stellt, muss innert zwei Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Versammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die schriftlichen Einladungen mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, den Mitgliedern zugestellt wurden.

Jede ordnungsgemäss einberufene General- oder a.o. Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Wahl von Stimmezählern
- b. Protokoll der letzten GV oder a.o. Versammlung
- c. Schriftlicher Jahresbericht des Präsidenten
- d. Schriftlicher Jahresbericht des Hegeobmannes
- e. Rechnungsablage des Kassiers
- f. Revisorenbericht
- g. Genehmigung der Jahresrechnung
- h. Jahresbeiträge
- i. Statutenrevisionen
- j. Anträge von Vereinsmitgliedern
- k. Anträge z.Hd. der Delegiertenversammlung BKPJV
- l. Erlass und Abänderungen von Vereinsreglementen

m. Wahlen: Zweijährige Amtsdauer in **geraden Jahren:**

- a) Präsident
- b) Hegeobmann
- c) Delegierten DV BKPJV
- d) Rechnungsrevisor I

Zweijährige Amtsdauer in **ungeraden Jahren:**

- a) Vizepräsident / Aktuar
- b) Kassier
- c) Schützenmeister
- d) Rechnungsrevisor II

n. Jahresprogramm

o. Ehrungen

p. Varia

Werden während der zweijährigen Amtsperiode Vorstands-Chargen frei, sind anlässlich der nächsten GV oder a.o. Vereinsversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Anträge von Vereinsmitgliedern z.Hd. der General- oder a.o. Versammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Es gilt eine Frist von 60 Tagen vor dem Versammlungstermin.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzlich finden alle Wahlen in offener Abstimmung statt. Im ersten Wahlgang ist das absolute und im zweiten das relative Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Die Losziehung ist durch die Stimmzähler vorzunehmen.

Bei Sachgeschäften erfolgen die Abstimmungen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Sachgeschäften ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen, wenn der Präsident dies anordnet oder wenn ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied dies verlangt.

Liegen mehrere Anträge vor, wird wie folgt abgestimmt:

- a. Antrag des Vorstandes. Bei dessen Ablehnung gilt Ziff. b.
- b. Antragsgegenüberstellung in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

Art. 17

a.o. Vereinsversammlungen

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt.

Jede ordnungsgemäss einberufene a.o. Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Die a.o. Vereinsversammlung kann alle Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Vorstands-Chargen:

I. Präsident:

Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins. Er lädt zu Vorstandssitzungen ein und setzt mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes die Vereinsversammlungen und deren Traktanden fest. Er vertritt den Verein nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Er hat alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit im verflossenen Jahr abzulegen. Er überwacht die Amtsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Wenn es drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen, hat der Präsident innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Der Präsident vertritt den Verein im Bezirk III des BKPJV.

II. Aktuar/Vizepräsident:

Der Aktuar/Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er steht diesem bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz und bei der Einberufung von Versammlungen behilflich. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

III. Kassier:

Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er führt die Mitgliederlisten. Er ist für die Mutationen (Ein- und Austritte, Adressänderungen etc.) verantwortlich. Vor der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und die Rechnung den Rechnungsrevisoren, gemeinsam mit sämtlichen Belegen und Kontoauszügen, zur Verfügung zu halten. Für eigenes Verschulden ist der Vereinskassier persönlich haftbar. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

IV. Hegeobmann:

Der Hegeobmann ist, gestützt auf die Hegebestimmungen des BKPJV (Art. 26 der Statuten), für die Organisation eines kontinuierlichen, den örtlichen (regionalen) Verhältnissen entsprechenden, Hegebetrieb verantwortlich. Er ermöglicht und überwacht die Hegeleistungen der Jägerkandidaten. Er erstattet alljährlich einen schriftlichen Hegebericht. Er vertritt den Verein, zusammen mit dem Präsidenten, im Bezirk III des BKPJV.

V. Schützenmeister:

Der Schützenmeister verfügt über die Jagd-Schützenmeisterausbildung des BKPJV. Er übt die Aufsicht über die Übungs- und Jagdschiessen aus und er ist für die Sicherheit und Ordnung während des Schiessbetriebes und die Funktion und den Betrieb der Schiessanlagen verantwortlich.

Fällt einer der Chargenträger im Vorstand des Vereins aus oder ist verhindert, so regelt der Vorstand die entsprechende Stellvertretung.

Art.19

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und Belege des Jägervereins Piz Grisch zu prüfen. Sie haben einen schriftlichen Bericht zu verfassen und einen Antrag zur Rechnung zu erstellen.

Anlässe

Art. 20

Veranstaltungen

Der Jägerverein Piz Grisch kann folgende Anlässe durchführen:

- a. Munggenschiessen (alle 4 Jahre)
- b. Familienabende
- c. Interne Jagdschiessen
- d. Jägerhock
- e. Einschiessen der Jagdwaffen
- f. Weitere dem Verein dienende Anlässe.

Finanzen

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Jägervereins Piz Grisch haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit für einmalige Ausgaben von Fr. 1'000.00. Unterhaltsaufwendungen, ordentliche Unkosten und Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Investitionen sind von der General- oder einer a.o. Versammlung zu genehmigen.

Schlussbestimmungen

Art 22 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann jederzeit durch die ordentliche Generalversammlung oder durch eine a.o. Versammlung vorgenommen werden. Das Traktandum ist in der Einladung aufzuführen. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Neue oder teilrevidierte Statuten treten gemäss Art. 6 (Statuten BKPJV) erst nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft.

Art. 23 Auflösung

Die Generalversammlung oder eine a.o. Versammlung kann nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Im Falle einer Auflösung des Jägervereins Piz Grisch ist der Vorstand verpflichtet, das Protokoll- und das Kassabuch mit der Schlussabrechnung, geprüft von der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV, dem Zentralvorsand abzuliefern. Das Vermögen des Vereins bleibt beim BKPJV in Verwahrung und zur Verfügung einer Wiedergründung eines neuen Jägervereins. Der Zins des Vermögens soll für Depot und Aufbewahrung in die Zentralkasse fliessen. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, fliesst das Vereinsvermögen in die Kasse des BKPJV.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 10. April 2015 revidiert worden. Sie ersetzen die Statuten vom 05. April 2002. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

**Jägerverein Piz Grisch
Sektion des BKPJV**

Diese Statuten wurden am 10. April 2015 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Arnold Patt

Aleksandar Bozovic

Genehmigungsvermerk des Zentralvorstandes:

Die vorliegenden Statuten des
Jägervereins Piz Grisch
(Sektion des BKPJV)

sind vom Zentralvorstand am

genehmigt worden.

BÜNDNER KANTONALER PATENTJÄGERVERBAND

Der Zentralpräsident:

Der Zentralaktuar:

Robert Brunold

Christian Kasper